



950

Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen Nr. 162/2008	
	ersetzt: Nr. 082 / 2007

Die MICHELIN Reifenwerke AG & Co. KGaA bescheinigt, dass gegen die Verwendung nachstehender Reifenkombinationen keinerlei technische Bedenken bestehen.

Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges nach § 29 u. § 31 StVZO erlischt durch die Umrüstung nicht, sofern auch die nachstehenden Auflagen, soweit angegeben, berücksichtigt werden.

Auflagen: keine

Fahrzeughersteller:		SUZUKI		Handelsbezeichnung:		SV 650 S	
Fahrzeugtyp		ABE Nr. / EG-BE Nr.		Reifen- / Felgengrößen			
				AV		K 329	
				vorne		hinten	
				120/60 ZR 17 (55W)		160/60 ZR 17 (69W)	
				3.50 X 17		4.50 X 17	
Alternative Bereifung							
vorne				hinten			
PILOT ROAD 2				PILOT ROAD 2			
PILOT ROAD				PILOT ROAD 2			
PILOT ROAD 2				PILOT ROAD A			
PILOT ROAD 2				PILOT ROAD			
PILOT POWER 2CT				PILOT POWER 2CT			
PILOT POWER				PILOT POWER 2CT			
PILOT POWER 2CT				PILOT POWER			

Wichtiger Hinweis: Unbedingt beachten

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und deshalb ohne Originalunterschrift gültig. Das Original der Bescheinigung ist in der jeweils neuesten Fassung auf www.michelin-motorrad.de einzusehen. Andere als dort aufgeführte Reifenkombinationen sind nicht zulässig.

Die Bescheinigung ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Eine Änderung- oder Anbauabnahme nach § 19 (3) StVZO ist nicht erforderlich.

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von den MICHELIN Reifenwerken AG & Co. KGaA geprüft. Alle obengenannten Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75.

Die Verwendung der oben aufgeführten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der eventuellen Auflagen führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) der StVZO, da keine Gefährdung zu erwarten ist. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des § 29 (3) der StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden, da die Reifengrößen in der Betriebserlaubnis des Fahrzeuges aufgeführt sind.

Karlsruhe, den 08.12.2008

i.V.

N.Geus
Leiter Marketing Motorradreifen Ersatzgeschäft

i.S.

M.. Maffert
Produktmarketing

Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA
Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe
Postfach 21 09 51, 76159 Karlsruhe

Telefon 07 21 / 530 – 0
Telefax 07 21 / 530 – 12 90

Sitz: Karlsruhe, eingetragen beim Registergericht Mannheim unter HRB 101879
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Alain Talmont, Pers. haftende Gesellschafterin:
Michelin Finanz Gesellschaft für Beteiligungen AG & Co. OHG, HRA 3905, Sitz Karlsruhe,
deren geschäftsführende Gesellschafterin: Michelin Finanz Gesellschaft für Beteiligungen AG,
Granges-Paccot (Schweiz), Handelsregister Freiburg (Schweiz) Nr. CH-217-0136156-7,
Präsident des Verwaltungsrats: Marc Vidaud

Deutsche Bank Karlsruhe, Kto.-Nr. 0 210 534 (BLZ 660 700 04)
IBAN: DE 77 6607 0004 0021 0534 00, BIC: DEUT DE SM 660, USt.-Ident-Nr.: DE811131903